

wesen ist, der wird mir bezeugen können, mit welchen Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten der Mangel gerade solcher Einrichtungen dort von den Reisenden empfunden wird.

Abg. Martini: Ich habe noch einige Worte gegen die Auffassung des letzten geehrten Redners zu erwidern. Ich stimme, was die Zweckmäßigkeitsrückichten anlangt, vollständig mit ihm überein. Aber daß §. 13 nicht so, wie er meint, zu interpretiren ist, davon bin ich durch die Bemerkungen, die wir eben gehört haben, nicht überzeugt worden. Das rücksichtlich der Ueberfahrt über die Elbe gebrauchte Beispiel scheint mir ein nicht ganz glücklich gewähltes zu sein; es scheint vielmehr für meine Ansicht zu sprechen. Denn der Stadtrath zu Dresden wird wohl berechtigt sein, die Ueberfahrt über die Elbe zwischen Neu- und Altstadt zu reguliren; daraus folgt aber für ihn noch nicht das Recht, auch wegen der Ueberfahrt zwischen Blasewitz und Borschitz eine solche Regulirung vorzunehmen und daraus, daß eine Behörde innerhalb ihres Ortes die Benutzung der Fiacres, Droschken u. s. w. einer Regelung unterwirft und selbst für Fahrten nach außerhalb ihres Gerichtsbezirkles gelegenen Orten Taxen feststellt, folgt noch nicht, daß sie das Recht hierzu habe; denn wenn die Gerichtsbehörden dieser Orte für letztere eine solche Regelung selbst vornehmen wollen, so würde es diesen nach §. 13 im letzten Absätze sogar freistehen, den fraglichen Gewerbebetrieb nur auf die von ihr concessionirten Personen zu beschränken. Also wird wenigstens unter allen Umständen die Behörde, wo eine Droschkenanstalt besteht, wenn letztere sich über die Grenze des Ortsbezirkles ausdehnen will, der Zustimmung der anderen zuständigen Polizeibehörde bedürfen. Ich muß daher die von mir früher ausgesprochene Ansicht für richtig halten. Dagegen bin ich damit einverstanden, daß nur durch einen Nachtrag zum Gesetze dem Bedürfniß abgeholfen werde. Eine authentische Interpretation würde ich, weil diese jedem Zweifel doch nicht abhilft, auch nicht wünschen.

Abg. Ziesler: Der Herr Regierungskommissar, wenn ich ihn richtig verstanden, hat ausdrücklich erklärt, die Staatsregierung müsse ihre Interpretation von §. 13 unter Nr. 3 aufrecht erhalten. Es schien mir aber, als ob die Interpretation, die der Herr Regierungskommissar heute gab, mit derjenigen, welche die Staatsregierung den Beschwerdeführern gegenüber in Anwendung gebracht hat, nicht völlig übereinstimmt oder, um es bestimmter zu sagen, als ob die königliche Staatsregierung heute doch etwas andere Gründe dem Verlangen der Beschwerdeführer entgegensetze, als sie früher gethan; wenigstens muß ich das aus dem folgern, was in dem Berichte gesagt ist. Die königliche Staatsregierung hat früher, wie es auf Seite 238 heißt, erklärt:

„Es müsse daher auch, so lange die auf Bestätigung der vorgesezten Regierungsbehörde beruhende

regulativmäßige Einrichtung, nach welcher das Halten von Saumthieren zur Beförderung von Reisenden in der sächsischen Schweiz nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfe, nicht im ordnungsmäßigen Wege geändert und aufgehoben werden sollte, hierbei sein Verbleiben haben.“

Auch hat der königl. Herr Regierungskommissar in der Deputation nach Seite 239 ausgesprochen:

„Die Verleihung von Saumthieren in der sächsischen Schweiz sei nach einer von der Staatsregierung genehmigten, seit länger als zwanzig Jahren bestehenden Einrichtung aus wohlfahrts- und sicherheitspolizeilichen Gründen von der Erlaubniß der Ortsbehörde abhängig.“

„Beim Erscheinen des Gewerbegesetzes habe man die, hinsichtlich der bis dahin bestandenen Einrichtungen ertheilten Regulative mit der Bestimmung in §. 13 des Gewerbegesetzes vereinbar erachtet, da dieser Paragraph die Auslegung zulasse, daß die sächsische Schweiz im Interesse des reisenden Publicums als ein geschlossener Ort angesehen werde.“

Meine Herren, gegen diese zuletztgedachte Auslegung müßte ich mich freilich auf das Allerbestimmteste erklären. Wenn die königliche Staatsregierung diese Interpretation aufrecht erhalten will, so muß ich bekennen, daß ich sie für durchaus unrichtig halte; dagegen muß ich aber allerdings dem Herrn Regierungskommissar darin beistimmen, daß die königliche Staatsregierung es ganz in ihrer Hand hat, die Beschwerdeführer an der Aufstellung von Saumthieren auf öffentlichen Plätzen und Orten, wie die hier bezeichnete Straße ist, zu behindern. Das könnte sie schon aus wohlfahrtspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Gründen thun und hätte sie das Gesuch lediglich aus diesem Grunde zurückgewiesen, so müßte ich der Ansicht sein, daß die Beschwerdeführer keinen genügenden Grund zur Beschwerde hatten. Die Worte „innerhalb der Orte“ aber so auszulegen, wie von Seiten der Staatsregierung und soeben von Seiten des Herrn Abg. von Rostitz-Wallwitz geschehen ist, dem könnte ich allerdings nicht beistimmen. Der Herr Abg. von Rostitz-Wallwitz erklärte sich ganz damit einverstanden, daß man Ausnahmen von der Regel — und die Regel, meine Herren, ist hier die Freiheit der Gewerbe — eng auszulegen habe; machte aber auf eine andere Regel aufmerksam, nämlich auf die, daß man alle Gesetze, wie er sich ausdrückte, nach ihrem Zwecke auslegen müsse. Meine Herren, ich bekenne offen, das klang mir fast, als ob man sie zweckmäßig, d. h. nach administrativen Zweckmäßigkeitsrückichten auslegen solle. Gegen eine derartige Auslegung müßte ich mich allerdings auf das Allerbestimmteste aussprechen. Daß die grammatische Auslegung diejenige ist, welche zunächst in Anwendung gebracht werden muß, meine Herren, und zwar auch heute noch, daß dies nicht bloß in England, sondern auch in Deutschland und Sachsen Rechtens ist, um das zu beweisen, nehme ich Bezug auf die ersten Paragraphen unseres bürgerlichen Gesetzbuches, in denen diese Art, die Gesetze